

# Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt Kloten

(vom \*\*. \*\*. 20\*\*)

## Anpassungen

Datum	Änderung
xx.xx.2020	Inkraftsetzung durch Gemeinderat

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen .....	1
Art. 1 Gegenstand der Verordnung .....	1
Art. 2 Gebührenpflicht .....	1
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen .....	1
Art. 4 Bemessungsgrundlagen .....	1
Art. 5 Gebührentarife.....	2
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung.....	2
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung im Vollzug .....	2
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung .....	2
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand .....	2
Art. 10 Kostenvorschuss .....	3
Art. 11 Mehrwertsteuer.....	3
Art. 12 Fälligkeit .....	3
Art. 13 Verzugszins .....	3
Art. 14 Gebührenverfügung.....	3
Art. 15 Mahnung und Betreibung .....	3
Art. 16 Verjährung .....	3
Art. 17 Schreibgebühren und Weiterverrechnung Drittkosten .....	4
Art. 18 Gesuch um Informationszugang.....	4
II. Die einzelnen Gebühren .....	4
Art. 19 Verwaltungsdirektion und Finanzen und Logistik .....	4
Art. 20 Einwohnerdienste und Soziales.....	4
Art. 21 Lebensraum und Sicherheit.....	4
Art. 22 Bildung und Kind .....	5
Art. 23 Freizeit und Sport .....	5
Art. 24 Gesundheit und Alter .....	5
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	6
Art. 25 Übergangsbestimmung .....	6
Art. 26 Inkrafttreten .....	6

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 18 lit. e. der Gemeindeordnung vom 1. Mai 2004, gegebenenfalls Art. 14 Abs. 1 lit. e der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2021, folgende Verordnung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand der Verordnung**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

### **Art. 2 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Gebühren haben natürliche und juristische Personen zu bezahlen, welche in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursachen oder in Anspruch nehmen oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützen.

<sup>2</sup> Kanzleigeühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeindevorstand gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

<sup>4</sup> Es besteht Solidarhaftung zwischen den gebührenpflichtigen Personen.

### **Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen**

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall den Personalaufwand der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

### **Art. 4 Bemessungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

<sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

## **Art. 5 Gebührentarife**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand bzw. das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten in den einzelnen Gebührentarifen fest und passen sie an, wenn die Umstände es verlangen.

<sup>2</sup> Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeindevorstand direkt im allgemeinen Gebührentarif der Stadt Kloten fest.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand legt im allgemeinen Gebührentarif der Stadt Kloten die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

<sup>4</sup> Die einzelnen Gebührentarife werden publiziert.

## **Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung**

Der Gemeindevorstand kann in den einzelnen Gebührentarifen vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhoben oder erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden.
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden,
- d) wenn der Leistungsbezug über den Online-Schalter erfolgt, herabgesetzt werden.

## **Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung im Vollzug**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

## **Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung**

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

## **Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand**

<sup>1</sup> Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

## **Art. 10 Kostenvorschuss**

<sup>1</sup> Für Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

<sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

## **Art. 11 Mehrwertsteuer**

<sup>1</sup> In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer in der Regel nicht inbegriffen.

<sup>2</sup> Wo die Mehrwertsteuer inbegriffen ist, wird dies im jeweiligen Gebührentarif so ausgewiesen.

## **Art. 12 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

<sup>2</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

<sup>3</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

## **Art. 13 Verzugszins**

<sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu verzinsen.

<sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

## **Art. 14 Gebührenverfügung**

<sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

<sup>2</sup> Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird spätestens vor Einleitung einer Betreibung eine anfechtbare Verfügung erlassen.

<sup>3</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

## **Art. 15 Mahnung und Betreibung**

<sup>1</sup> Bezahlte die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

<sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

## **Art. 16 Verjährung**

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

<sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

#### **Art. 17 Schreibgebühren und Weiterverrechnung Drittkosten**

<sup>1</sup> Wo nichts Anderes vermerkt, gelten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten als inbegriffen.

<sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person mit einem Verwaltungskostenzuschlag gemäss allgemeinem Gebührentarif der Stadt Kloten weiterverrechnet.

#### **Art. 18 Gesuch um Informationszugang**

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

<sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

## **II. Die einzelnen Gebühren**

#### **Art. 19 Verwaltungsdirektion und Finanzen und Logistik**

<sup>1</sup> Für folgende Leistungen erlässt der Stadtrat die Gebühren im allgemeinen Gebührentarif der Stadt Kloten:

- a. Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen
- b. Mahnungen
- c. Zeugnisse, Ausweise, schriftliche Auskünfte aller Art
- d. Allgemeine Stundenansätze

<sup>2</sup> Die Gebühren im allgemeinen Gebührentarif gelten, sofern in spezifischen Tarifordnungen gemäss Artikel 20 bis 23 keine spezifischen Tarife geregelt sind.

#### **Art. 20 Einwohnerdienste und Soziales**

Der Stadtrat setzt die Gebühren fest für Leistungen

- a. des Steueramtes im allgemeinen Gebührentarif der Stadt Kloten.
- b. der Einwohnerkontrolle im allgemeinen Gebührentarif der Stadt Kloten.
- c. im Zusammenhang mit dem Bürgerrecht in der Tarifordnung über das Bürgerrechtswesen.
- d. im Friedhof- und Bestattungswesen in der Tarifordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen.

#### **Art. 21 Lebensraum und Sicherheit**

<sup>1</sup> Der Stadtrat setzt die Gebühren fest für

- a. Leistungen der Bau- und Feuerpolizei sowie der Baubehörde im Baugebührentarif.
- b. Leistungen im Abfallwesen im Abfallgebührentarif.
- c. Leistungen im Umwelt- und Planungsrecht im Umwelt- und Planungsgebührentarif.
- d. Leistungen der Sicherheitsabteilung im Sicherheits-, Verkehrs- und Polizeigebührentarif.

- e. Leistungen im Tiefbau, Unterhaltsdienst, Forst und Schiesswesen im Tiefbaugesbührentarif.
- f. die Benützung des öffentlichen Grundes (inkl. Stadtplatz) im Sondergebrauchs- und Nutzungsgesbührentarif.

<sup>2</sup> Die Erhebung von Gebühren, Auslagen und Entschädigungen des Stadtrichteramtes richtet sich nach der kantonalen Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden samt den dazugehörigen Richtlinien der Direktion der Justiz und des Innern bezüglich Gebührenansätze der Übertretungsstrafbehörden.

## **Art. 22 Bildung und Kind**

<sup>1</sup> Der Stadtrat setzt die Gebühren fest für

- a. Leistungen der Schulverwaltung im allgemeinen Gesbührentarif der Stadt Kloten.
- b. Leistungen der Hort- und Krippenbetriebe in der Tarifordnung der Hort- und Krippenbetriebe.
- c. freiwillige städtische Förder- und Freizeitangebote (Kurse und Lager) für Kinder und Jugendliche in der Tarifordnung Förder- und Freizeitangebote.
- d. Leistungen im Zusammenhang mit der Erwachsenenbildung in der Tarifordnung für Erwachsenenbildung.
- e. die ausserschulische Nutzung von Schulräumlichkeiten (exkl. Turnhallen und Sportanlagen) in den Schulanlagen in der Tarifordnung Vermietung von Bildungsräumen.

<sup>2</sup> Die Schulpflege setzt die Gebühren fest für

- a. Leistungen der Musikschule in der Tarifordnung der Musikschule.
- b. Leistungen der Berufswahlschule in der Tarifordnung der Berufswahlschule (Schulgeld).
- c. Schulgelder von auswärtigen Schülerinnen und Schüler an der Volksschule Kloten in der Tarifordnung Schulgelder Volksschule.

## **Art. 23 Freizeit und Sport**

Der Stadtrat setzt die Gebühren fest für

- a. Leistungen im Konferenzzentrum in der Tarifordnung Freizeit und Sport.
- b. Leistungen im Hallen- und Freibad in der Tarifordnung Freizeit und Sport.
- c. Leistungen der Stadtbibliothek in der Tarifordnung Freizeit und Sport.
- d. Leistungen im Stadion Schluefweg in der Tarifordnung Freizeit und Sport.
- e. Leistungen in der Sporthalle Ruebisbach in der Tarifordnung Freizeit und Sport.
- f. die ausserschulische Nutzung der Turnhallen und Sportanlagen in den Schulanlagen in der Tarifordnung Freizeit und Sport.

## **Art. 24 Gesundheit und Alter**

Der Stadtrat setzt die Gebühren fest für

- a. Leistungen der stationären Pflege sowie der Vermietung von Räumen im Pflegezentrum im Spitz in der Tarifordnung des Pflegezentrums im Spitz.
- b. Leistungen der ambulanten Pflege und Betreuung in der Tarifordnung der Spitex Stadt Kloten.

